

6738/J XX.GP

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend „Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstler nach dem Zivildienstgesetz  
bzw. dem Heeresgebührengesetz“**

Zivildienstler wie Grundwehrdienstler sind unter bestimmten Voraussetzungen von den einschränkenden Bedingungen des Heeresgebührengesetzes hinsichtlich der Gewährung der Wohnbeihilfe betroffen.

§ 34 Abs. 2 Zivildienstgesetz bezieht sich hinsichtlich der Wohnbeihilfe auf die einschlägigen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (97/11/0199 v. 18.12.97) ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe gemäß § 33 des Heeresgebührengesetzes, daß es sich bei der Wohnung des Antragstellers um die „eigene Wohnung“ handelt.

Demnach wurde einem Beschwerdeführer ein Antrag auf Wohnkostenbeihilfe nicht zuerkannt, weil der Beschwerdeführer zum maßgeblichen Zeitpunkt mit vier weiteren Personen (der Hauptmieterin und drei weiteren Untermietern) zusammen eine Wohnung benützte. Jede dieser fünf Personen benützte für sich allein einen als Wohn- und Schlafzimmer verwendeten Raum. Küche, Bad und WC wurde von allen fünf Personen gemeinsam benützt.

Dies bedeutet im konkreten Fall, daß nach Auffassung des VwGH Zivildienstler - und sinngemäß gilt das gleiche in der Folge auch für die Grundwehrdienstler -, die in Wohngemeinschaften wohnen, keinen Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe haben, auch wenn sie nach eigenem Selbstverständnis einen eigenen Haushalt führen.

In gleicher Weise benachteiligt sind Personen, die mit ihrer Lebensgefährtin bzw. mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung leben und selbst nicht Hauptmieter sind, diese jedoch finanzieren. Dies hat beispielsweise zur Folge, daß ein junger Mann (Zivildienstler), der mit seiner arbeitslosen Mutter und minderjährigen Geschwister in einer gemeinsamen Wohnung wohnt und diese mitfinanziert, nicht in den Genuß der Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz kommt - mit allen sich daraus ergebenden negativen sozialen Folgen (z.B. bei Verlust der Wohnung).

Diese Situation stellt nach unserer Ansicht eine ungerechtfertigte Benachteiligung dieser Zivildienstler dar, da unter eigener Wohnung nur Räumlichkeiten verstanden werden, über die der Antragsteller die alleinige Verfügungsmacht besitzt, das heißt, „Hauptmieter“ ist.

BM Dr. Werner Fasslabend hat in der Anfragebeantwortung 5926/AB XX. GP mitgeteilt, daß eine Novellierung des § 33 Heeresgebührengesetzes 1992 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Sinne der Anregungen der Antragsteller geprüft wird. Eine allfällige Umsetzbarkeit kann jedoch erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse beurteilt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

1. Wieviele Anträge auf Gewährung der Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetzes wurden 1996, 1997 und 1998 von Zivildienern gestellt?
2. Wie viele davon wurden durch die Bezirkshauptmannschaften positiv im Sinne der Antragsteller erledigt? Welche Kosten dafür wurden 1996, 1997 und 1998 aufgewandt
3. Wieviele Anträge von Zivildienern die in einer Wohngemeinschaft leben wurden durch die Bezirkshauptmannschaften 1996, 1997 und 1998 abgelehnt?
4. Welche Kosten wären 1996, 1997 und 1998 bei positiver Erledigung angefallen?  
(Ersuchen um jährliche Aufschlüsselung?)
5. Wieviele Anträge von Zivildienern, die mit Gattin, Lebensgefährten oder mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung leben und selbst nicht Hauptmieter sind, jedoch diese finanzieren, wurden durch die Bezirkshauptmannschaften 1996, 1997 und 1998 abgelehnt?
6. Welche Kosten wären 1996, 1997 und 1998 bei positiver Erledigung angefallen?  
(Ersuchen um jährliche Aufschlüsselung?)
7. Vertreten auch Sie die Auffassung - die durch verfassungsrechtliche Erwägungen gestützt wird -, daß die Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe nicht deswegen verweigert werden darf, weil der Antragsteller seine Wohnung mit anderen teilt oder in einer sogenannten Wohngemeinschaft lebt?
8. Werden Sie gegenüber BM Dr. Werner Fasslabend für einen Gesetzesvorschlag eintreten durch den die sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung von Zivildienern die in Wohngemeinschaften oder mit der Lebensgefährtin bzw. mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung wohnen und deswegen von der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen sind, beseitigt wird?